



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- I. Der Verein trägt den Namen „Tauchsportclub Augsburg e.V.“, Verein für Flossenschwimm- und Tauchsport sowie verwandte Gebiete e.V..
- II. Der Verein ist Mitglied im bayerischen Landessportverband e.V. (BLSV) und erkennt dessen Satzung an.
- III. Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Augsburg eingetragen. Der Verein erstreckt sich über das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- IV. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist eine gemeinnützige Sportorganisation und nicht auf politische und wehrsportliche Betätigung gerichtet.
- V. Aufgaben des Vereins sind unter anderem:
 1. Sporttauchen mit und ohne Hilfsgerät
 2. Schwimmen
 3. Unterwasserfotografie
 4. die mit dem Vereinszweck 1 - 3 im Zusammenhang stehende Forschung
 5. gemeinsame Reisen
 6. Pflege von Auslandsbeziehungen
 7. Erwerb von Geräteausstattungen, die den Mitgliedern nach Abstimmung mit dem technischen Leiter zur Verfügung stehen
 8. Einsatz zu Rettungszwecken

§ 2 Selbstlose Tätigkeit, Mittelverwendung und Begünstigungsverbot

- I. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- II. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- III. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- I. Der Verein setzt sich zusammen aus:
 1. Jungmitgliedern bis 16 Jahren, ohne aktives und passives Wahlrecht
 2. ordentlichen (aktiven und passiven) Mitgliedern
 3. Ehrenmitgliedern
- II. Der Aufnahmeantrag ist beim Vorstand schriftlich zu stellen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann das Gesuch ohne Angabe von Gründen zurückweisen. Bei Ablehnung steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- III. Die Ernennung zum Ehrenmitglied geschieht auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 5 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden eine Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge erhoben. Über Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- I. Alle Mitglieder des Vereins haben die Interessen des Vereins zu fördern sowie die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge pünktlich zu entrichten.
- II. Die Mitglieder sollen ihr Tauchequipment betriebssicher halten. Anderenfalls sind die Vorstandsmitglieder sowie der/die Ausbilder berechtigt, nicht betriebssicheres Tauchequipment bei Vereinsveranstaltungen auszuschließen. Der Verein kann seinen Mitgliedern nach Maßgabe der Haushaltslage und nach Beschluss der Mitgliederversammlung hierfür einen Zuschuss gewähren.
- III. Jedes Mitglied, das am aktiven Sport innerhalb des Vereins teilnimmt, soll sich beim Eintritt in den Verein und dann im Turnus entsprechend des Verein Deutscher Sporttaucher e. V. (VDST) vorgeschriebenen Intervallen oder auf Verlangen der Vorstandschaft einer sportärztlichen Untersuchung unterziehen. Anderenfalls sind die Vorstandsmitglieder sowie der/die Ausbilder berechtigt, diese Mitglieder bei Vereinsveranstaltungen auszuschließen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- II. Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Schluss des jeweiligen Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- III. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist zuständig für:
 1. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Abrechnung
 2. Bericht des Kassenprüfers
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 5. Wahl von zwei Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
 6. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
 7. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 9. Beschlussfassung über die Vereinsauflösung
 10. sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben
- II. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.
- III. Die Vorstandschaft beruft Mitgliederversammlungen spätestens sieben Tage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung in Textform (§ 126 b BGB) ein.
- IV. Die Frist beginnt jeweils mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene (E-Mail-) Adresse gerichtet war.
- V. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied spätestens drei Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Stellt ein Mitglied diesen Antrag erst in der Mitgliederversammlung, kann eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, dass dieser Tagesordnungspunkt erst auf der nächsten Mitgliederversammlung gehört wird. Anträge über die Wahl des Vorstandes, die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins, die nicht bereits mit der Einladung den Mitgliedern zugegangen sind, werden erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen.
- VI. Jede satzungsmäßig berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- VII. Die Leitung übernimmt ein Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit.
- VIII. Über die ordentliche Mitgliederversammlung und Versammlungen mit Abstimmung ist durch den Schriftführer oder dessen Stellvertreter ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben und wird vom Vorstand aufbewahrt. Es soll allen Mitgliedern per E-Mail oder durch ein vergleichbares elektronisches Medium und/oder durch Veröffentlichung auf der Homepage bekannt gemacht werden. Einspruch gegen das Protokoll der Mitgliederversammlung ist nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Bekanntgabe zulässig. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen und an den Vorstand zu richten.
- IX. Die Versammlung bestimmt für die Wahl einen Wahlleiter und Beisitzer, die nicht Wahlbewerber sein dürfen und in diesem Fall kein Stimmrecht haben.

- X. Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Stimmzettel. Sie kann durch Handzeichen stattfinden, wenn sich hiergegen kein Widerspruch erhebt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- XI. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung können nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Versammlungsleiters doppelt.

§ 10 Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus:
 - 1. dem Vorsitzenden
 - 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 3. dem Kassenwart
 - 4. dem technischen Leiter
 - 5. dem Schriftführer
 - 6. sowie ein bis zwei Beisitzern (je nach Vereinsgröße)
- II. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den in 1 - 3 genannten Vorstandsmitgliedern. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- III. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit. Vorstandsmitglieder müssen Mitglied im Verein sein. Die in 1 - 3 genannten Vorstandsmitglieder müssen bei ihrer Wahl das 21., die in 4 - 6 genannten das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei der ersten Wahl tritt an die Stelle der ordentlichen Mitgliederversammlung die Gründungsversammlung.
- IV. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11 Ausschüsse

Der Vorstand kann zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden. Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Jedes Mitglied des Vereins kann einem solchen Ausschuss angehören.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Vermögensbindung bei Vereinsauflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Augsburg, die es unmittelbar zur Förderung des gemeinnützigen Wassersports im Rahmen des im § 1 genannten Verwendungszweckes zu verwenden hat.

§ 14 Finanzen, Auslagen und zu vergütende Tätigkeiten

- I. Der Verein darf keine Gewinne anstreben. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile erhalten. Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln desselben erhalten.
- II. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden keinerlei vermögensrechtliche oder sonstige finanzielle Zuwendungen erhalten. Ausgenommen sind die Rückzahlung bzw. Rückgabe zugunsten des Vereins geleisteter Sacheinlagen bzw. dem Verein gewährter Kredite.
- III. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- IV. Der Ersatz tatsächlich entstandener Auslagen ist im Rahmen der §§ 27, 670 BGB zulässig. Der Einzelnachweis der Auslagen ist nur dann nicht erforderlich, wenn pauschale Zahlungen den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen. Dies gilt nicht, wenn durch die pauschalen Zahlungen auch Arbeits- oder Zeitaufwand abgedeckt werden soll. Die Zahlungen dürfen nicht unangemessen hoch sein (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 AO). Der Anspruch auf Auslagenersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Entstehung geltend gemacht werden. Arbeits- und Zeitaufwand können nur nach Maßgabe der Haushaltslage und nur nach Beschluss der Mitgliederversammlung geltend gemacht werden. Das Gebot der Sparsamkeit ist von allen Vereinsmitgliedern zu beachten.
- V. Die Mitgliederversammlung beschließt am 12.03.2014 eine Satzungsänderung, die Tätigkeitsvergütungen grundsätzlich zulässt. Danach können Vorstands- und Vereinsmitglieder für ihre Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschalen nach § 3 Nr. 26 EStG erhalten, wenn und soweit die Mitgliederversammlung dies beschließt und der Vereinshaushalt dies zulässt.
- VI. Vorstands- und Vereinsmitglieder können satzungsgemäß gezahlte Auslagen und Vergütungen als Spende an den Verein zurückfließen lassen. Hierfür ist auf Verlangen eine Spendenbescheinigung auszustellen.
- VII. Bei Bedarf ist der Vorstand ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen, soweit die Haushaltslage des Vereins dies zulässt. Gleiches gilt für die Vertragsgestaltung sowie die Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 15 Haftung

- I. Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung der Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
- II. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins.
- III. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

§ 16 Datenschutz

- I. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, z. B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Dies sind insbesondere folgende

Daten: Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum und -ort, Beruf, Bankverbindung, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse, Ausbildungsstand (anhand des Taucherpasses) und Aufgaben im Verein.

- II. Als Mitglied des BLSV und VDST ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. (Übermittelt werden insbesondere Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum und Geschlecht)
- III. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder die Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit das zur Begründung, Durchführung oder Beendigung der Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten an das zuständige Versicherungsunternehmen, wobei vertraglich sichergestellt ist, dass dieses die Daten ausschließlich entsprechend den Versicherungszweck verwendet.
- IV. Im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb und der Vereinszugehörigkeit sowie satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos aller Mitglieder auf der Vereinshomepage und im Mitteilungsschreiben. Jedes Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person (sowie im Hinblick auf Geburtstage/Jubiläen/Ehrungen) widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung und/oder Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
- V. Mitgliederlisten werden als Datei und/oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder und andere Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion und Aufgabe im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Die Mitgliederliste wird mit allen erhobenen Daten im internen Bereich der Homepage des Vereins hinterlegt. Jedes Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand dieser Veröffentlichung widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung mit Ausnahme des Namens des Mitglieds und der Verein entfernt die erhobenen Daten aus der veröffentlichten Liste.
- VI. Durch diese Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen dazu verpflichtet ist. Den Mitgliedern ist sie keinesfalls erlaubt. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- VII. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (insbesondere §§ 34, 35 BDSG) ein Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung und Sperrung dieser Daten.

§ 17 Inkrafttreten

- I. Die vorstehende Satzung ist durch die Gründungsversammlung im Original unterschrieben, genehmigt und am gleichen Tage in Kraft getreten. Sie ist beim Amtsgericht Augsburg, Abtl. Registergericht, unter der Nummer VR 180 eingetragen.
- II. Die Satzungsänderung in der vorliegenden Fassung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 12.03.2014 beschlossen und tritt ab Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

Tauchsportclub Augsburg e.V.

Der Vorstand